

Geschlechtliche Vielfalt – für Akzeptanz und Selbstbestimmung.

Beschluss des Bundesvorstandes der LSU Deutschlands
07. August 2024

Jede Person hat das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben in der Mitte unserer Gesellschaft. Das Selbstbestimmungsrecht einer Person ist Ausdruck individueller Freiheit und damit eines der höchsten Güter unserer Verfassung.

Im Falle von Personen mit transgeschlechtlicher Identität geht es dabei zuvorderst um das Recht, ein Leben entsprechend ihrer geschlechtlichen Identität zu führen und in dieser auch anerkannt zu werden. Diesem Recht wollen und müssen wir Geltung verschaffen. Die Abschaffung des Transsexuellengesetzes halten wir für richtig.

Wir halten es für dringend geboten, die Verfahren zur Änderung des personenstandsrechtlich erfassten Geschlechts und geschlechtsspezifischer Vornamen zu vereinfachen. Jede Person ab einem Alter von 18 Jahren, deren Geschlecht oder Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag abweicht, soll gegenüber dem Standesamt erklären können, dass die Angabe geändert werden soll. Bei Minderjährigen ab 14 Jahren bedarf es für diesen Antrag der Zustimmung der Sorgeberechtigten. Liegt diese Zustimmung nicht vor, ist eine Zustimmung beim Familiengericht einzuholen.

Wir treten im Interesse der betroffenen Personen für angemessene und begründete Sperrfristen ein, die bis zur wirksamen Änderung von Vornamen und Personenstand greifen, ebenso wie auch nach einer erfolgten Änderung. Um Verbindlichkeit und Ernsthaftigkeit des Anliegens sicherzustellen und somit jeder unterstellten Beliebigkeit von Geschlechtlichkeit entgegenzutreten, sollte eine gewünschte Änderung des Vornamens und Geschlechtseintrags ein Jahr vor einer tatsächlichen, mit Kosten verbundenen Änderung beim Standesamt angezeigt und nach Fristablauf nochmals bekräftigt werden müssen. Die Rechtfertigungsschwelle soll mit dieser Fristenlösung erheblich gesenkt werden, aber – dafür sorgen auch die Verwaltungskosten – nicht vollständig entfallen.

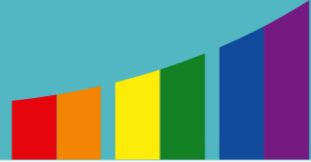


Denn nur wenn Transgeschlechtlichkeit mit einer gereiften, gefestigten Identität in Verbindung gebracht werden kann, kann auch die für die Stärkung von Personen mit transgeschlechtlicher Identität so wichtige Akzeptanz gesamtgesellschaftlich verankert werden. Eine erfolgte Vornamens- und Personenstandsänderung soll entsprechend auch erst nach einem Jahr wieder rückgängig gemacht werden können; jede weitere, anderweitige Vornamens- und/oder Personenstandsänderung, die sich an eine bereits erfolgte Änderung anschließt, soll erst nach drei Jahren wieder möglich werden. Bei der vorlaufenden Sperrfrist sind bereits erfolgte therapeutische Begleitungen zu berücksichtigen. Die nachlaufenden Sperrfristen gelten nicht für Minderjährige.

Eine der Änderung von Vornamen und Personenstand vorausgehende Beratung sollte sich allein am Bedarf der Betroffenen orientieren und bei Erwachsenen freiwillig bleiben. Lediglich bei Minderjährigen ist eine Beratungspflicht vorzusehen. Sie und alle direkt Beteiligten sind dahingehend zu beraten, welche rechtlichen und sozialen Folgen eine Änderung von Vornamens- und Personenstandsänderung oder deren Unterlassung nach sich ziehen kann.

Es muss ein Offenbarungsverbot geben. Die Vornamens- und Personenstandsänderung muss neben einem gesetzlichen Anspruch auf Neuausstellung von Zeugnissen und Arbeitsdokumenten auch einen gesellschaftlichen Anspruch auf Anerkennung begründen. Eine vorsätzliche Missachtung von rechtlich wirksamen Vornamens- und Personenstandsänderungen durch Dritte soll strafrechtlich verfolgt und bestraft werden.

Da im Sinne der Selbstbestimmung keine überprüfbaren, objektiven Anforderungen an eine Änderung des Geschlechtseintrags mehr bestehen sollen, steigt die Gefahr von Missbrauch und anderen Folgeproblemen, der gleichfalls begegnet werden muss. Die selbstbestimmte Änderung des Geschlechtseintrags wird in einigen Lebensbereichen nicht oder nicht ausschließlich relevant sein können. Entsprechend wird es zwangsläufig zu fremdbestimmten Zuordnungen – durch den Staat oder durch Private – kommen müssen. Der Gesetzgeber steht hier in der Verantwortung, möglichen gesellschaftlichen Konflikten durch eigene unmissverständliche Regelungen vorzubeugen beziehungsweise einen tatsächlichen Streitfall schnell aufzulösen.



Einen bloßen Verweis auf das Haus- und Satzungsrecht halten wir demgegenüber für unzureichend und konflikträchtig; insbesondere aufgrund der zunehmenden Bezugnahme auf einen immer stärker gewichteten Diskriminierungsschutz. Denn wenn Kriterien des Gesetzgebers ausbleiben, an denen eine Entscheidung im Einzelfall auszurichten ist, wird die Deutungshoheit auf die handelnden Personen in der konkreten Situation verlagert, was zu Unsicherheiten, zur Überforderung und so auch zu Konflikten führen wird. Vor allem kann auf diese Weise das Ziel der Selbstbestimmung unterlaufen werden, wenn im Zweifels- und Konfliktfall die Definition von Geschlecht und Geschlechtsidentität Dritten überlassen wird. Wir erkennen in diesem Zusammenhang Richtlinien von Verbänden an, die im Sinne der Betroffenen Regelungen für ihre Einrichtungen gefunden haben. Diese bleiben jedoch änder- und angreifbar.

Geschlechtlichkeit spielt im gesellschaftlichen Miteinander eine große Rolle. Dabei kann der Anerkennung des sozialen Geschlechts im alltäglichen Umgang in vielen Fällen unproblematisch Rechnung getragen werden. In diesen Fällen muss eine Anerkennung rechtlich bindend sein, sofern eine Vornamens- und Personenstandsänderung erfolgt ist. Zu einer herausfordernden Situation kann es in Einzelfällen jedoch kommen, wenn eine Inkongruenz von selbstbestimmter Geschlechtsidentität und körperlichen Merkmalen vorliegt. So gewinnen bei Sportwettkämpfen die hormonellen Voraussetzungen an Relevanz, in einschlägigen Schutzzräumen bleiben wiederum die äußeren Geschlechtsmerkmale entscheidend. Wettkampffairness und Sicherheitsinteressen können also individuellen Persönlichkeitsrechten entgegenstehen. Der Gesetzgeber muss diese Realität anerkennen und sich dazu verhalten. Der geltende Geschlechtseintrag muss deshalb erhalten bleiben; jede Änderung des Geschlechtseintrags muss im Personenstandsregister dokumentiert werden. Nur im berechtigten Interesse darf die dokumentierte Änderung eingesehen und nachvollzogen werden, um im Konfliktfall Bezug nehmen zu können. Auf diese Weise bleiben strittige Auseinandersetzungen im äußersten Fall rechtlich handhabbar. Auch Sicherheitsbehörden müssen jede Änderung nachvollziehen können. Wenn wir die Geschlechtsidentität weiter schützen wollen, dürfen wir Geschlechtlichkeit nicht jeglicher Beliebigkeit preisgeben.

Änderungen des Geschlechtseintrags werden automatisiert behördlich gemeldet.

Der Missbrauch eines Geschlechtswechsels etwa zur Verschleierung der Identität wird in der Praxis selten vorkommen, aber auch die Möglichkeit darf nicht eröffnet werden.

Von der Vornamens- und Personenstandsänderung unabhängig zu sehen, sind geschlechtsangleichende Behandlungen. Anders als Fragen des Namens- und Registerrechts wiegen irreversible körperliche Maßnahmen bedeutend schwerer. Diese werden im Selbstbestimmungsgesetz nicht geregelt. Um voreilige medizinische Maßnahmen zu verhindern, sollten andere Gründe, wie zum Beispiel psychische Erkrankungen oder abweichende sexuelle Orientierung für den Transitionswunsch ausgeschlossen werden. Es gilt, die Ursachen von Transgeschlechtlichkeit und Auswirkungen angleichender Maßnahmen wissenschaftlich zu untersuchen und zu evaluieren und den entsprechenden Behandlungen zugrunde zu legen.